BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

29. Windenergietage in Potsdam

Mehrere Anlagenbetreiber an einem Netzverknüpfungspunkt sauber dargestellt

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français | 12.11.2021

Mehrere Anlagenbetreiber an einem Netzverknüpfungspunkt sauber dargestellt

BNK
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Gliederung

1. Herausforderungen und Fallgestaltungen
2. Energierechtliche Aspekte
3. Vertragliche Aspekte
4. Fazit

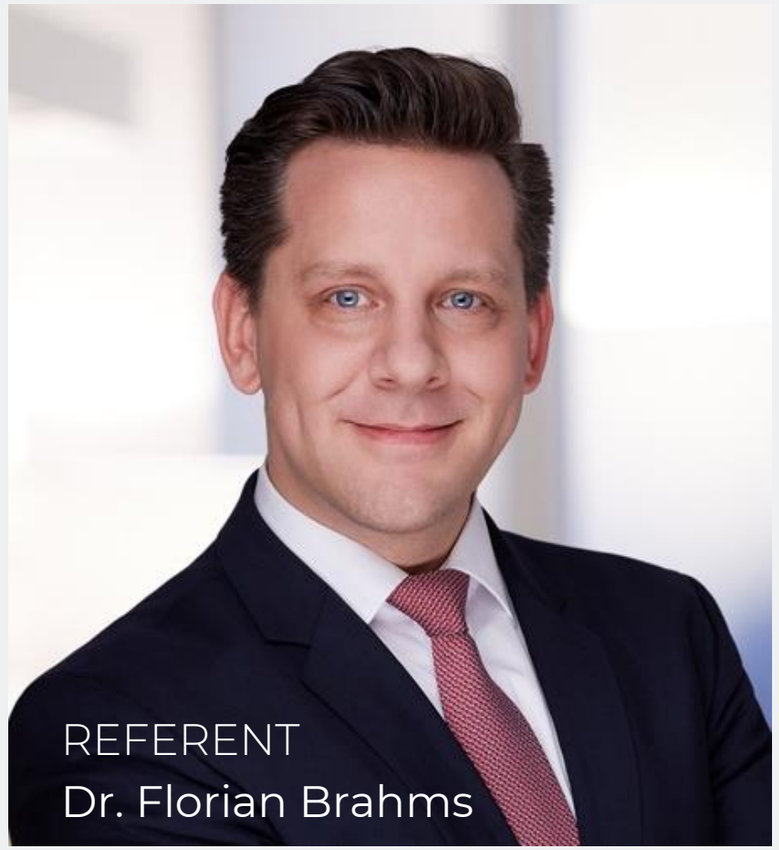

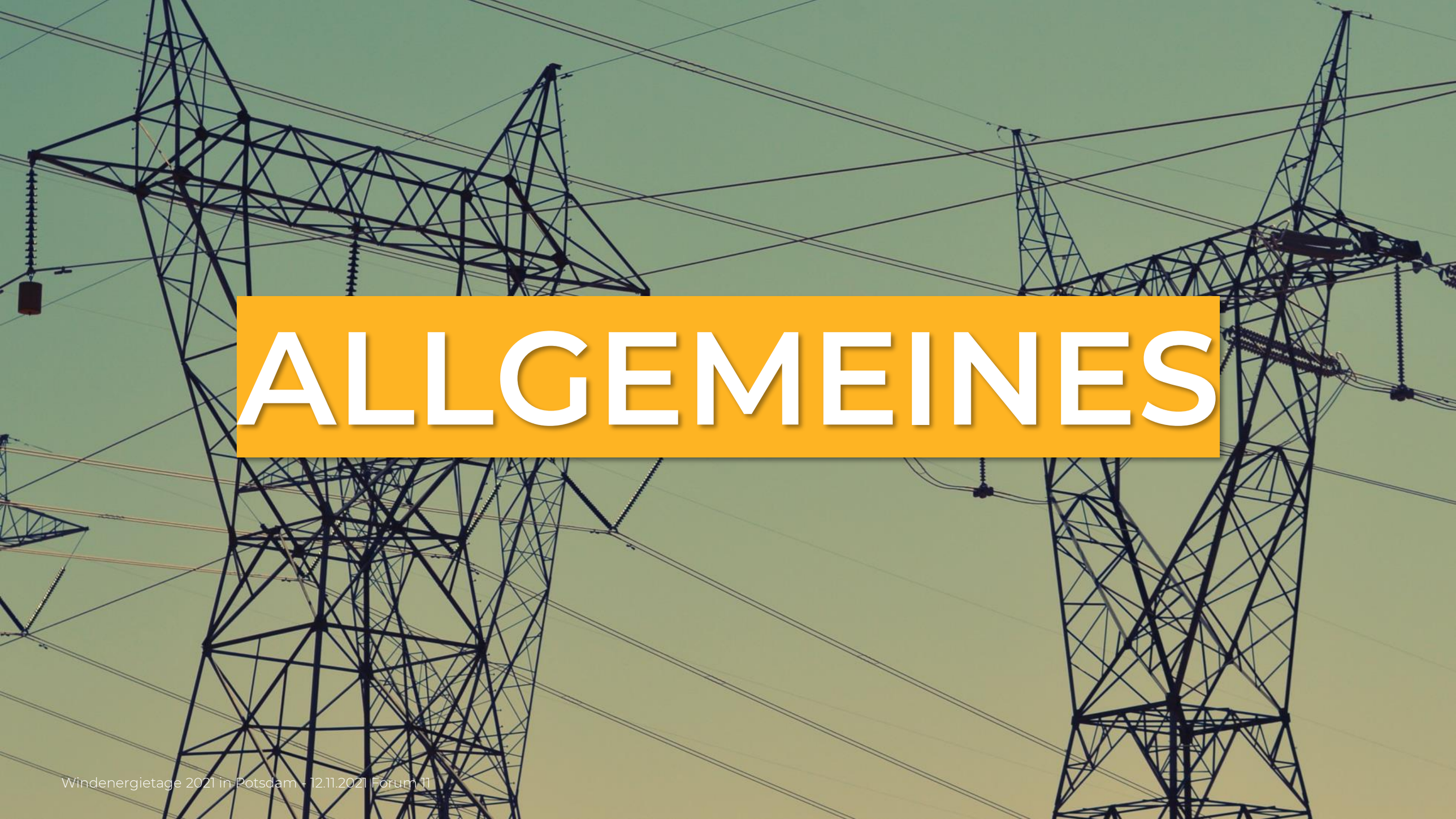

ALLGEMEINES

01

ALLGEMEINES

- Fallgestaltungen
- Herausforderungen

Allgemeines

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes für Windenergieanlagen kommt unter diversen Gesichtspunkten in Betracht, bspw.:
  - **Kostenersparnis** bei gemeinsamer Errichtung der Übergabestation bzw. Umspannwerk
  - Anderweitiger Netzanschluss ist aufgrund Belegenheit des Windparks oder aufgrund der Auslastung des Netzes nicht möglich (**Technische Unmöglichkeit**)
  - **Teilweise Veräußerung** von Windenergieanlagen eines Windparks im Wege eines Asset-Deals
- Die Einbeziehung von Energieerzeugungsanlagen, die gerade keine Windenergieanlagen sind, ist unter folgenden Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen:
  - **Verringerung der Strombezugskosten** unter Vermeidung von Strompreisbestandteilen bei Netzbezug
  - **Flexibilisierung der Stromeinspeisung** zur Optimierung der Veräußerung

Herausforderungen

BNK
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Wird die Förderung nach EEG von **Bestandswindenergieanlagen durch den Hinzubau von neuen WEA** gefährdet?
- Kann es zu einem sog. **„Windklau“ oder Windturbulenzen** zwischen den Windenergieanlagen kommen?
- Kann es zu einer **Anlagenzusammenfassung im Sinne des § 24 EEG 2017** kommen und wenn ja für welche WEA findet diese mit welchen Rechtsfolgen Anwendung (bswp. bei negativen Strompreisen)?
- Was passiert nach Auslaufen der Förderung des Bestandswindparks?
- Handelt es sich noch um eine **Kundenanlage bzw. Direktleitung** im Sinne des EnWG bzw. kommen weitere Pflichten auf mich zu?
- Ist es **sinnvoll eine Infrastrukturgesellschaft** zu gründen und wenn ja in welcher Form und mit welcher Beteiligung?
- Wie ist das **Eigentum an der gemeinsam genutzten Infrastruktur** zu strukturieren?

Fallgestaltungen: Hinzubau von Windparks

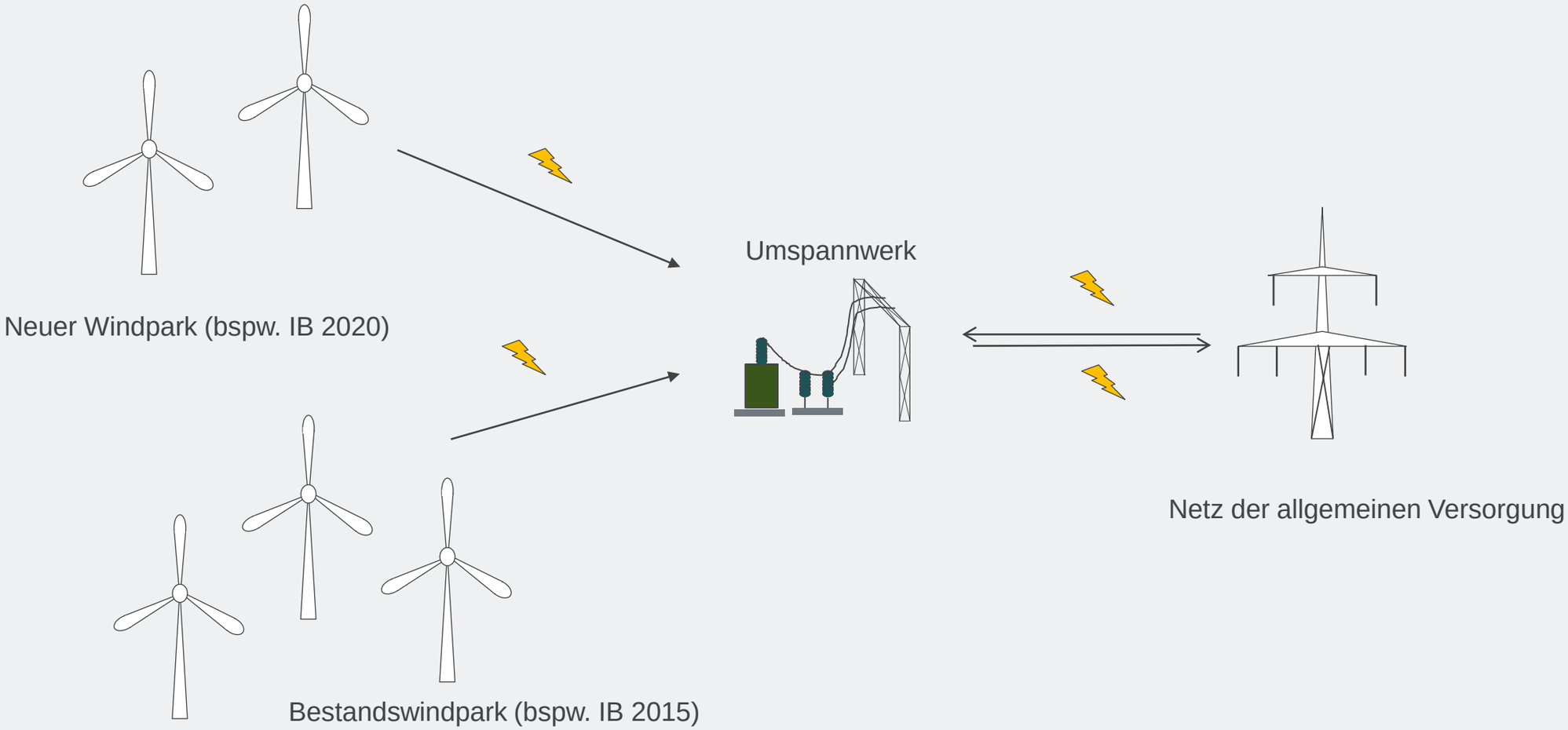

Fallgestaltungen: Infrastrukturgesellschaft

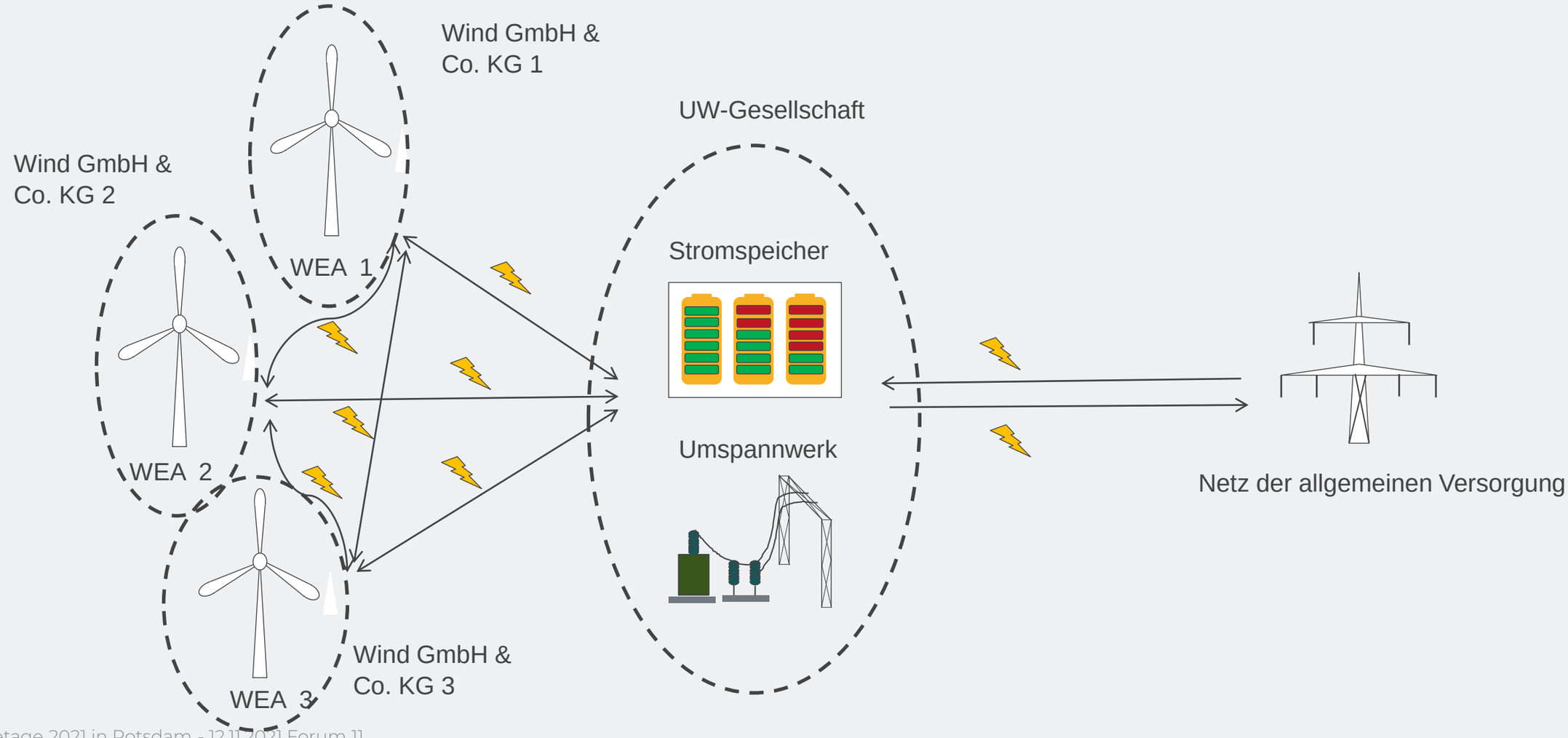

REGULATORISCHER RAHMEN

02

REGULATORISCHER RAHMEN

- Netzqualität
- Direktvermarktung
- Strombezug

Netzqualität, Messung und Zuordnung von virt. Zählpunkten

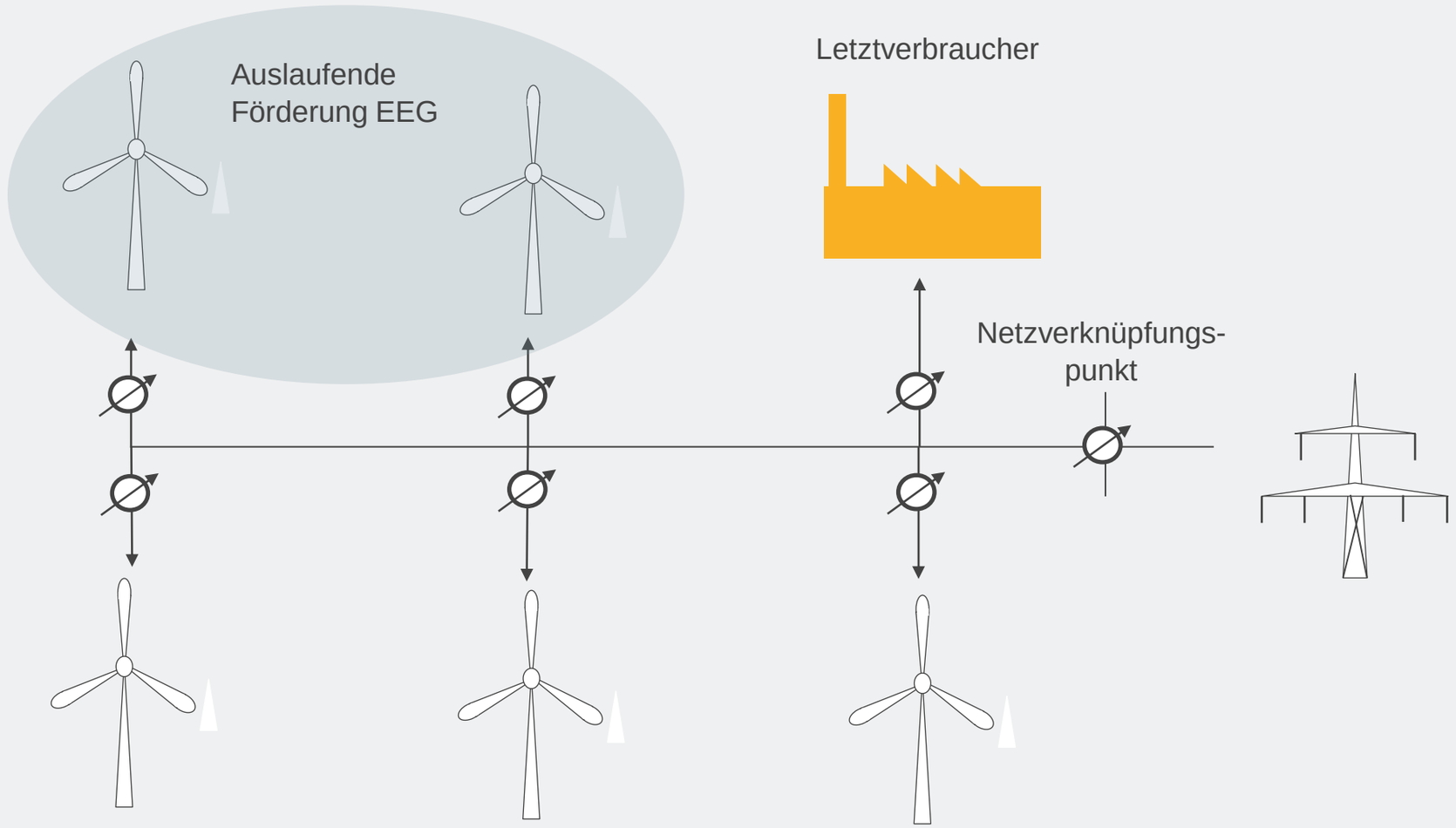

Netzqualität, Messung und Zuordnung von virt. Zählpunkten

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Es ist zu unterscheiden zwischen dem **nicht regulierten und dem regulierten Netzbereich** (im Sinne des Netzes der allgemeinen Versorgung)

- Ausgenommen sind hierbei von der Regulierung **Direktleitungen, Kundenanlagen, Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung und geschlossene Verteilernetze** im Sinne des EnWG. Hierbei kann der Netzbetreiber nach dem EEG auch außerhalb des Netzes einen Netzverknüpfungspunkt zuweisen.

    - Zwingend für alle Formen des derugulierten Netzes ist, dass **keine Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus dem Park oder zur zwingenden Wahl des gleichen Stromlieferanten** vorgesehen wird!
    - Die übrigen Voraussetzungen für die Qualität als Netz sind zum Teil hoch umstritten, die Frage nach reinen Einspeisenetzen wurde bisher zudem rechtlich noch nicht geklärt.
    - Für den Fall, dass ein dereguliertes Netz vorliegt, besteht gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber ein Anspruch auf die Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten.**

Direktvermarktung

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- **Gemeinsame Vermarktung** aller WEA über einen Direktvermarkter:
  - Kann deswegen sinnvoll sein, da die Menge des gelieferten Stromes/Anzahl der WEA einen **besseren Preis/Serviceentgelt** für die Vermarktung ausmachen kann.
  - Zu klären, wer unter welchen Prämissen die **Auswahl des Direktvermarkters** bestimmt und wer Vertragspartner des Direktvermarktungsunternehmens wird.
  - Wer **vereinnahmt die Vergütung** (ggf. auch gegenüber dem Netzbetreiber) und wir wird das Innenverhältnis zwischen den Betreibern ausgestaltet?
  - Vertraglich abzubilden, ob die **Strommengen versolidarisiert/gepoolt** werden oder ob die Strommengen am Netzverknüpfungspunkt und an den WEA gemessen und ins Verhältnis zueinander gesetzt werden.
- **Separate Direktvermarktung je Anlagenbetreiber von WEA**
  - Es muss zwischen den Betreiber sichergestellt sein, dass jeder selbständig die **technischen Voraussetzungen** erfüllt.
  - Abstimmung eines **Messkonzeptes** zwingend erforderlich, Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten** erforderlich.

Strombezug aus den WEA des Windparks

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Eine Belieferung von Dritten ist für die Förderung nach dem EEG nicht schädlich ist, wenn eine Zuschlag im Wege der Ausschreibung Windenergie an Land oder bei der gemeinsamen Ausschreibung erworben wurde, vgl. § 27a EEG 2021. Nur die **Eigenversorgung** ist ausgeschlossen.

- Jedoch können Ausnahmeregelung des § 27a S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2021 greifen:
  - Ausgenommen sind Strommengen, durch die Anlagen oder **andere Anlagen**, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind oder Hierdurch dürfte die Lieferung an andere WEA erfasst sein als auch die Stromlieferung aus oder an andere Energieanalgen (Solar, Stromspeicher etc.)
  - In den **Neben- und Hilfsanlagen** der Anlage oder anderen Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind oder (bspw. Eigenverbrauch des Umspannwerks)
  - Zum Ausgleich **physikalisch bedingter Netzverluste** verbraucht werden. Hiervon dürften die Umspann- und Leitungsverlust erfasst sein.

- Dies trifft jedoch keine Aussage darüber, ob nicht für den gelieferten Strom die **EEG-Umlage** zu entrichten ist.

Strombezug aus den WEA des Windparks

BNK
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Lieferung und Abgrenzung von Strommengen, die innerhalb des Windparks verwendet werden, sind sauber abzubilden.
- Der Anlagenbetreiber ist nach dem EEG grundsätzlich in der Pflicht, die Einhaltung der **Anforderungen nachweisen** zu können.
  - **Eigenversorgung liegt regelmäßig nicht vor**, da keine Personenidentität zwischen Verbraucher und Erzeuger vorliegt
  - Ausnahme für **Kraftwerkseigenverbrauch** dürfte auch nur für den vom Anlagenbetreiber selbst verbrachten Strommengen gelten.
  - EEG-Pflichtige Stromlieferung dürfte hingegen vorliegen (unabhängig davon, ob das Netz der allgemeinen Versorgung vorliegt); **gilt nicht physikalische Netzverluste** (ggf. bei Abgrenzungsschwierigkeiten Volleinspeisung zu wählen).

VERTRAGLICHE GESTALTUNG

03

VERTRAGLICHE GESTALTUNG

- Überblick
- Infrastrukturnutzungsvertrag
- Gesellschaftsrechtliche Struktur

Überblick

- **Verhältnis zwischen den Anlagenbetreibern** untereinander sind zu klären:
  - Bspw. Kostentragung für das Anlagenzertifikat
  - Kostentragung bzgl. des erforderlichen Umbaus des Netzanschlusses
  - Pooling von Sicherheiten für die finanzierenden Banken für die gemeinsam genutzten Betriebsmittel
  - Sinnvolle gemeinsame Vermarktung durch einen Direktvermarkter?
  - Notwendigkeit der Vereinbarung des Vorgehens für die technische Einrichtung im Sinne des § 9 EEG

- Verhältnis zum **Netzbetreiber ggü Anlagenbetreiber** und/oder Infrastrukturbetreiber
  - Notwendigkeit der Prüfung der Netzverträglichkeit
  - Abgestimmtes Messkonzept
  - Vereinbarung über den Betrieb der Messeinrichtungen

- Verhältnis zu den **finanzierenden Banken**

Infrastrukturnutzungsvertrag

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Notwendigkeit der **Gründung einer Infrakstrukturgesellschaft**?
  - Bei gemeinsam genutzten Betriebsmitteln und gemeinsamen größeren Investitionen und gemeinsame Kostenteilung sinnvoll
  - Auch bei einer Infrakstrukturgesellschaft bedarf es eines Netzanschlussvertrages zwischen den Betreibern und der Gesellschaft.
  - Wahrnehmung Redispatch-Aufgaben (Cluster)
- **Netzanschlussvertrag** (Inhalte)
  - Berechtigung zur dauerhaften Einspeisung/Aufteilung der Strommengen (§ 24 Abs. 3 EEG 2021)
  - Berechtigung zur Trennung der Windenergieanlagen vom Netz der Infrastrukturgesellschaft
  - Innenhaftung für den Fall der Rückwirkung und Abschaltungen
  - Vorkaufsrecht für die Infrastruktur, sofern bspw. der Bestandswindpark zurückgebaut wird
  - Qualifizierung der Kundenanlagen bzw. Folgeregelung soweit dies nicht anerkannt wird.

Gesellschaftsrechtliche Struktur

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Gesellschaftsrechtliche Strukturen sind zum Teil höchst unterschiedlich ausgestaltet, sowohl was die Rechtsform angeht (GmbH, GmbH & Co. KG als auch GbR/OHG)

- **Umfang der Aufgaben der Gesellschaft** ist sauber gegenüber den Rechten und Pflichten der Anlagenbetreiber abzugrenzen. Es empfiehlt sich den Gesellschaftsvertrag mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag abzugleichen.

    - Struktur kann gerade für neue Herausforderungen (bspw. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, technische Einrichtung) Vorteile bieten.
    - Teilweise empfiehlt es sich, für unterschiedliche Aufgaben auch unterschiedliche Infrastrukturgesellschaften mit **unterschiedlicher Gesellschafterstruktur** zu entwickeln. (bspw. für gemeinsam genutzte Wege, Leitungen, Leitungswege)
    - Vorteil gegenüber einer Strukturierung allein über einen Infrastrukturnutzungsvertrag kann die einfachere Übertragung der Gesellschaftsanteile sein.

FAZIT

04

FAZIT

FAZIT

Zusammenfassung

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Saubere vertragliche Gestaltung unausweichlich, **regelmäßige Überprüfung** der Infrastrukturnutzungsverträge erforderlich bspw. Redispatch 2.0.

- Der Infrasturkturnutzungsvertrag ist bei jeder **DD ein wesentlicher Punkt** für den Erwerber (Rechtsnachfolgeklausel, Eintrittsrecht)

- **Messkonzept** ist zwingendermaßen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

- Prüfung bzgl. der **gemeinsamen Vermarktung** (besondere steuerrechtliche Probleme beim Pooling sind zu beachten)

- Umfang der **gemeinsam betriebenen Infrastruktureinrichtungen** ist abzugrenzen (Drittkomponenten, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Fernsteuerungseinrichtung)

- Frühzeitige Abstimmung mit finanzierenden Banken abzubilden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte
Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin
Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg
Grimm 6 | 20457 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de
Web www.bn-kollegen.de